

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mülsen

Vom 11. Mai 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat am 11. Mai 2015 aufgrund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Ausstattung, personelle Stärke der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Nachwuchsarbeit
- § 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Ortsfeuerweherversammlung
- § 13 Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss
- § 14 Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung
- § 15 Unterführer, Gerätewarte, Verantwortliche des Zentrallagers, Verwaltungsverantwortlicher
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Mülsen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Ortmannsdorf
- Mülsen St. Niclas
- Mülsen St. Jacob
- Mülsen St. Micheln
- Stangendorf
- Thurm
- Niedermülsen
- Wulm

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mülsen“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in allen Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr. Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist gegenüber den Ortswehrleitern weisungsbefugt.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Ausstattung, personelle Stärke der Feuerwehr

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Gemeinde Mülsen in einem durch den Gemeinderat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

- (2) Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die
- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 StGB in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
 - unter Betreuung oder unter vorläufiger Vormundschaft bestellt sind.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Doppelmitgliedschaften sind ausgeschlossen. Die Gemeindefeuerwehrleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Ortsjugendfeuerwehrwart, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter, Gemeindejugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart und jeweils deren Stellvertreter, Gerätewarte, Zentrallagerverantwortliche, der Verwaltungsverantwortliche sowie der IT-Wart erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die notwendigen Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten gesonderte Regelungen, die sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ergeben.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben sich bei Nichtteilnahme an Übungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Diensten rechtzeitig beim Ortswehrleiter zu entschuldigen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeührleiter auf Antrag des Ortswehrleiters mit Zustimmung des Ortsfeuerwehrausschusses oder der von ihm beauftragte Ortswehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - eine Suspendierung bis zur Klärung der Sache aussprechen,
 - die Androhung der Entlassung aussprechen oder
 - die Entlassung beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist vor einer solchen Maßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund der Verlegung seines Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. In Streitfragen erfolgt eine Beratung der Angelegenheit im Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag vom Gemeindefeuerwehraleiter eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.
- (7) Der ausgeschlossene oder ausscheidende Feuerwehrangehörige hat seinen Dienstausweis, alle Ausrüstungsgegenstände und Schlüssel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach dem Ausschluss bzw. dem Ausscheiden, beim Ortswehrleiter abzugeben.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter wählen den Gemeindefeuerwehraleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist

dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden in den Ortsfeuerweherversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Er muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (6) Bewerbungen für den Gemeindejugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sind an die Gemeinde nach Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu richten. Die Aufstellung des/der Kandidaten erfolgt entsprechend im Benehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung bzw. Ortsfeuerwehrleitung.
- (7) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr bis zur Neuwahl oder bis zur satzungsgemäßen Wahl beauftragen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Gewählt werden kann, wer Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr ist. Bewerbungen sind an die Gemeinde nach Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu richten. Die Aufstellung des/der Kandidaten erfolgt im Benehmen mit der Ortsfeuerwehrleitung.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr bis zur Neuwahl oder bis zur satzungsgemäßen Wahl beauftragen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Gemeindefeuerwehrleitung kann auf Vorschlag eines Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Mülsen ernennen.

§ 10 Nachwuchsarbeit

Um Kinder im Grundschulalter frühzeitig und spielerisch an die Aufgaben der Feuerwehr heranzuführen, führt die Feuerwehr in Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Schulleitung geeignete Projekte durch.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung

§ 12 Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche in der Regel nicht öffentliche Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen. In dieser Versammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, zu behandeln. Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr über das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (2) In der Ortsfeuerwehrversammlung werden der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter, der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt.
- (3) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ortswehrleiter beantragt wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der

Zahl der anwesenden Angehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann bei Bedarf die aktiven Angehörigen mehrerer oder aller Ortsfeuerwehren zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen.

§ 13

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter, den Zentrallager- sowie dem Verwaltungsverantwortlichen. Weitere Sachverständige können zu den Beratungen hinzu geladen werden.
- (3) Stimmberechtigt im Gemeindefeuerwehrausschuss sind der Gemeindefeuerwehrleiter und die Ortswehrleiter; im Verhinderungsfall nehmen deren Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und die Stellvertreter der Ortswehrleiter nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Das Stimmrecht kann bei doppelter Funktion nur einfach ausgeübt werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem Ortsjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Im Ortsfeuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr Ortmannsdorf setzen sich die bis zu sechs weiteren gewählten Mitglieder je zur Hälfte aus beiden Standorten zusammen; begründete Ausnahmen sind möglich. Über das Vorliegen einer begründeten Ausnahme entscheidet die Gemeindefeuerwehrleitung. Alle Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sind stimmberechtigt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter an. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann bis zu zwei Stellvertreter haben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist in der Regel ehrenamtlich tätig. Er sollte nicht zugleich die Funktion des Ortswehrleiters/stellv. Ortswehrleiters in einer Ortsfeuerwehr ausüben.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Bewerbungen sind an die Gemeinde nach Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu richten. Die Aufstellung des/der Kandidaten erfolgt im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abbestellt werden.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr bis zur Neuwahl oder bis zur satzungsgemäßen Wahl beauftragen.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr. Dienstherr des Gemeindefeuerwehrleiters ist die Gemeinde.
Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- Einsätze zu leiten, soweit er die Einsatzleitung nicht im Einzelfall dem Ortswehrleiter überträgt,

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an. Die Leitung der Ortsfeuerwehr Ortmannsdorf besteht aus einem Ortswehrleiter und je einem Stellvertreter aus den Standorten Marienau und Ortmannsdorf, die jeweils für Ihre Standorte zuständig sind. Der Ortswehrleiter kann nach Zustimmung des Ortsfeuerwehrausschusses bei Bedarf zur Unterstützung des jeweiligen Standortleiters einen Kameraden aus dem betreffenden Standort einsetzen, der dadurch Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses wird. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 4, 5, 6, 7, 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers. Zusätzlich haben sie insbesondere die Dienste zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann, indem sie die Dienst- und Ausbildungspläne aufstellen und dem Gemeindeführer vorlegen.
- (11) Die Ortswehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Bewerbungen sind an die Gemeinde nach Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu richten. Die Aufstellung des/der Kandidaten erfolgt im Benehmen mit der Ortswehrleitung.

§ 15

Unterführer, Gerätewarte, Verantwortliche des Zentrallagers, Verwaltungsverantwortlicher

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Zur Erfüllung bestimmter zentraler Aufgaben, hauptsächlich der Beschaffung und Verwaltung von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und zentraler Ausrüstungsgegenstände wird unter Leitung des Gemeindefeuerleiters ein Zentrallager eingerichtet. Vom Gemeindefeuerleiter werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss bis zu vier Zentrallagerverantwortliche benannt.
- (6) Zur Erfüllung zentraler Verwaltungsaufgaben, insbesondere der Mitglieder- und Finanzverwaltung, kann vom Gemeindefeuerleiter im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerleitung ein Verwaltungsverantwortlicher benannt werden.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses bzw. bei Wahlen der Ortsfeuerwehren den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushölung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 2, der Ortsführer und deren Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 11, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und sein Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 4 und der Ortsjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 5 sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und verfehlt er diese Mehrheit, ist für diese Funktion eine neue Wahl mit Aufstellungsverfahren erforderlich. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 13 Abs. 8 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Bestätigt der Gemeinderat die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 4 bzw. der Ortsführer und deren Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 10 nicht, so ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die aufgrund fachlicher und persönlicher Eignung für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mülsen vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Mülsen, den 11.05.2015

Hendric Freund
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.